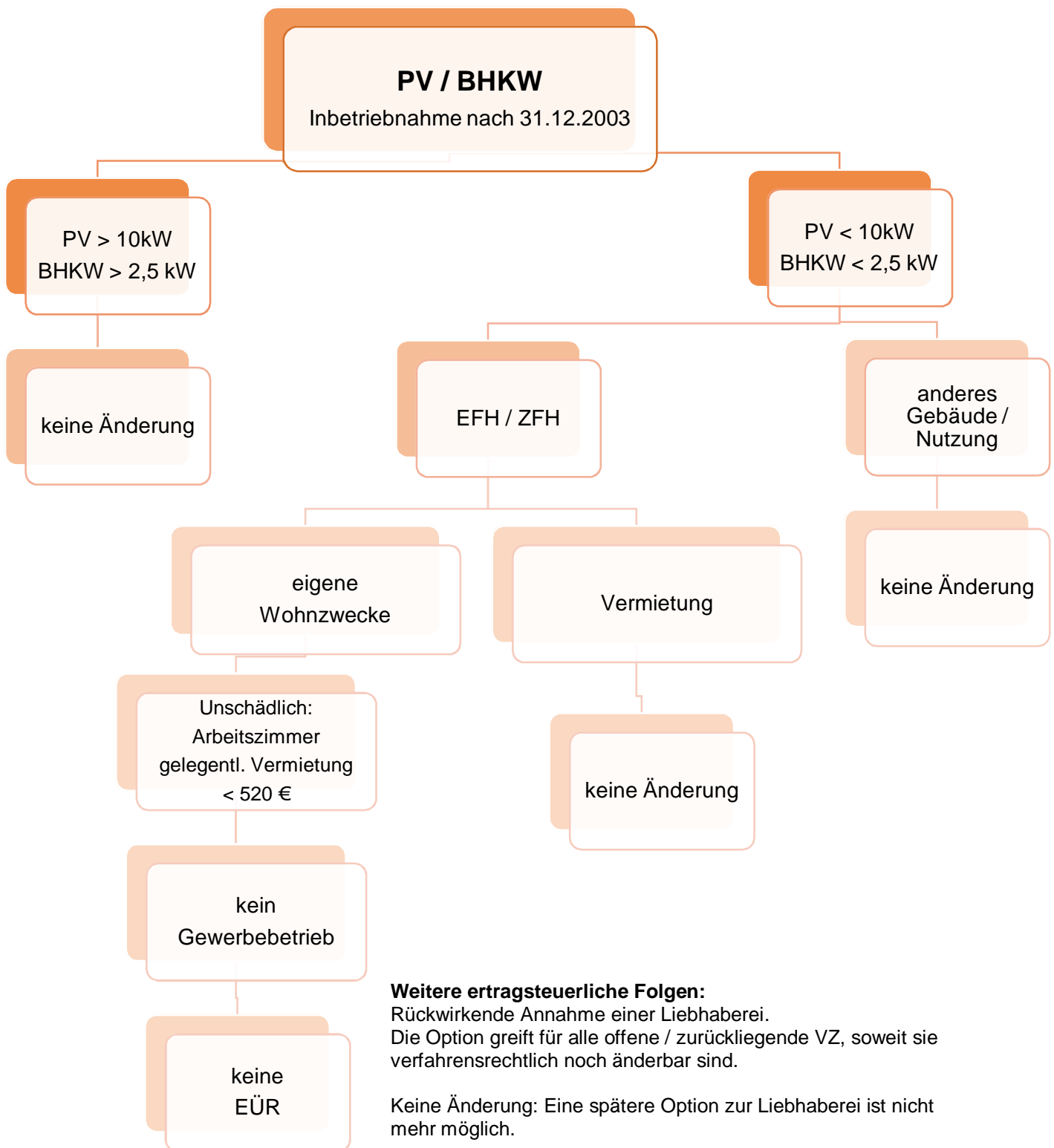


BMF vom 02.06.2021 Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen PV-Anlagen und BHKW

Betrieb einer Photovoltaikanlage gilt durch die Einspeisung in das Stromnetz gegen Vergütung als Gewerbebetrieb.

Durch das BMF-Schreiben Optionsmöglichkeit zur Liebhaberei. Betrieb der PV-Anlage ist dann steuerlich unbeachtlich.



Achtung:

Umsatzsteuerlich ergeben sich aus diesem BMF-Schreiben keine Änderung. Es handelt sich weiterhin um umsatzsteuerpflichtige Leistungen, demnach weiterhin Unternehmer nach Umsatzsteuerrecht. Evtl. Option zum Kleinunternehmer möglich.

Eine Änderung könnte zur Berichtigung der in Abzug gebrachten Vorsteuer bei Anschaffung der PV-Anlage führen.